

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 307/2014
von Beat Bloch betreffend Änderung
des Energiegesetzes (EnerG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 26. Januar 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 307/2014 von Beat Bloch
wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen, Alex Gantner:

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 307/2014 von Beat Bloch
wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. Januar 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Alex Gantner

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Alex Gantner, Maur (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sandra Bossert, Wädenswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Thomas Honegger, Greifensee; Rosmarie Joss, Dietikon; Konrad Langhart, Stammheim; Christian Lucek, Dänikon; Florian Meier, Winterthur; Ulrich Pfister, Egg; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom; Energiestrategie und Planung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 26. Januar 2021,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

II. Energiestrategie und -planung

1. Energie-
strategie und
-planung des
Kantons

a. Energie-
strategie

§ 3 a. ¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre die Energiestrategie des Kantons zur Genehmigung vor. Diese enthält die Grundsätze der Energieplanung und die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung.

² Genehmigt der Kantonsrat die Energiestrategie nicht, unterbreitet ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist eine überarbeitete Strategie.

b. Energie-
planung

§ 4. ¹ Die Energieplanung des Kantons ist Sache des Regierungsrates. Er erstattet dem Kantonsrat darüber zusammen mit der Energiestrategie Bericht. Der Kantonsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Marginalie zu § 5:

c. Mitwirkung von Gemeinden und Unternehmen

d. Inhalt

§ 6. ¹ Die Energiestrategie enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest.

² Die Energieplanung bezeichnet die zur Umsetzung der Energiestrategie notwendigen kantonalen Mittel und Massnahmen.

³ Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 8 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Er untersteht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom; Energiestrategie und Planung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 26. Januar 2021,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

II. Energiestrategie und -planung

§ 3 a. *Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre die Energiestrategie des Kantons zur Kenntnisnahme vor. Diese enthält die Grundsätze der Energieplanung und die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung.*

*1. Energie-
strategie und
-planung des
Kantons*

*a. Energie-
strategie*

§ 4. ¹ *Die Energieplanung des Kantons ist Sache des Regierungsrates. Er erstattet dem Kantonsrat darüber zusammen mit der Energiestrategie Bericht. Der Kantonsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.*

*b. Energie-
planung*

Abs. 2 und 3 unverändert.

Marginalie zu § 5:

c. Mitwirkung von Gemeinden und Unternehmen

d. Inhalt

§ 6. ¹ Die Energiestrategie enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest.

² Die Energieplanung bezeichnet die zur Umsetzung der Energiestrategie notwendigen kantonalen Mittel und Massnahmen.

³ Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 8 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Er untersteht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 17. November 2014 reichten Beat Bloch und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend Änderung des Energiegesetzes (EnerG) ein. Sie wurde am 2. Mai 2016 mit 69 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 (neu) Genehmigt der Kantonsrat den Bericht nicht, so unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert 6 Monaten einen überarbeiteten Bericht.

Abs. 3 (neu) Der Bericht wird überarbeitet, bis der Kantonsrat ihn genehmigt.

Abs. 2 wird zu Abs.4.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

2. Erster Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat vom 16. Januar 2017

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) hat die Vorberaterung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 307/2014 betreffend Änderung des Energiegesetzes (EnerG), die vom Kantonsrat am 2. Mai 2016 mit 69 Stimmen vorläufig unterstützt worden ist, vorbehaltlich der Schlussabstimmung und allfälliger Rückkommensanträge am 10. Januar 2017 abgeschlossen. Der Erstinitiant hat das Recht auf Anhörung wahrgenommen (§ 50a Geschäftsreglement des Kantonsrates).

Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt lehnt die parlamentarische Initiative in konsultativer Abstimmung mit 6 zu 9 Stimmen ab.

Die Mehrheit der Kommission lehnt die Initiative aus folgenden Gründen ab:

Nach Meinung der Mehrheit ist zwischen «Energieplanung» und «Energieplanungsbericht» zu unterscheiden. Die Energieplanung liegt nach § 4 noch immer in der Hand des Regierungsrates. Diese klar definierte Zuständigkeit lässt sich nicht über den Umweg einer Genehmigungspflicht des Energieplanungsberichtes auf die Legislative umlenken, die so dem Regierungsrat quasi durch eine blosser Berichtsänderung seine eigenen Präferenzen in der Energiepolitik aufzwingen könnte.

Der Energieplanungsbericht ist gemäss Definition nämlich lediglich eine Berichterstattung über die Energieplanung und kein Umsetzungsprogramm. Der Energieplanungsbericht ist für die Kantonsrätinnen und Kantonsräte eine Grundlage für konkrete parlamentarische Vorstösse. Die Mitglieder des Parlaments können so ihre Vorstösse zielgerichtet, im Wissen um die Haltung des Regierungsrates, einsetzen.

Aus diesen Gründen macht für die Mehrheit der Kommissionsmitglieder eine Anpassung des Energieplanungsberichtes keinen Sinn. Es genügt, wenn dem Kantonsrat der nächste fällige Energieplanungsbericht rechtzeitig vorgelegt wird.

Wirkungs- und nutzlos ist die Genehmigungspflicht im Übrigen nicht: Der Kantonsrat kann durch die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Energieplanungsberichtes klar aufzeigen, wie er sich zum regierungsrätlichen Energieplanungsbericht stellt.

Die Minderheit stimmt der Initiative mit folgender Begründung zu:

Die Genehmigungspflicht des Energieplanungsberichtes wurde als Teil des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz» ins EnerG aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass der Kantonsrat aufgrund einer Gesetzesänderung etwas mehr Einfluss als nur die bereits bestehende Kenntnisnahme erwarten darf.

Mit der Rückweisung des Energieplanungsberichtes hat die Ratsmehrheit seinerzeit klargemacht, dass sie mit der Stossrichtung des Berichtes nicht einverstanden ist und zudem eine andere Richtung vorgegeben. Es ist vom Regierungsrat zu erwarten, dass er aufgrund einer begründeten Rückweisung innert nützlicher Frist einen angepassten Bericht vorlegt, so wie bei Rückweisung jeglicher anderer Vorlage die Erwartung besteht, dass dem Auftrag der Legislative innert nützlicher Frist nachgekommen wird. Die von der Mehrheit angeführte Unterscheidung von «Energieplanung» und «Energieplanungsbericht» wird als Wortklauberei gesehen; wie kann der Regierungsrat dem Parlament einen neuen Bericht vorlegen, ohne die zugrunde liegende Energieplanung zu ändern? Das Abwarten der Frist bis zum nächsten Bericht wird von der Minderheit der Kommission als Hinhalten und Missachtung des Willens der Ratsmehrheit gewertet. Nach Meinung der Minderheit verfügt der Kanton ohne genehmigten Energieplanungsbericht auch nicht über eine verbindliche Energieplanung für die nächsten Jahre.

3. Erste Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 31. Mai 2017

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 16. Januar 2017 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 307/2014 betreffend Änderung des Energiegesetzes (EnerG) im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Gemäss § 4 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) ist die Energieplanung des Kantons Sache des Regierungsrates. Er erstattet darüber alle vier Jahre Bericht. Der Bericht untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Energieplanungsbericht äussert sich zu den Grundlagen der gegenwärtigen und künftigen Energieversorgung und -nutzung und dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen. Die kantonale Energieplanung dient zudem den Gemeinden als Grundlage für ihre eigene Energieplanung.

Der Energieplanungsbericht zeigt die energiepolitische Beurteilung des Regierungsrates anhand der Entwicklungen und der jeweiligen Rahmenbedingungen. Er stellt die Haltung des Regierungsrates dar. Es handelt sich um eine Berichterstattung und nicht um ein Umsetzungsprogramm. Konkrete, in die Beschlusskompetenz des Kantonsrates fallende Massnahmen, wie beispielsweise Gesetzesänderungen oder Rahmenkredite, bringt der Regierungsrat in Form von Vorlagen an den Kantonsrat in die politische Diskussion ein.

Der Kantonsrat kann den Energieplanungsbericht genehmigen oder nicht. Er kann jedoch keine Änderungen verlangen oder anordnen. Mit der Nichtgenehmigung kann der Kantonsrat zum Ausdruck bringen, dass er die Einschätzungen des Regierungsrates nicht in allen Punkten teilt. Will der Kantonsrat direkten Einfluss auf die kantonale Energieplanung nehmen, stehen ihm die parlamentarischen Instrumente zur Verfügung.

Als Regulierungsfolge würde mit dem in der PI vorgesehenen Verfahren zudem die Gefahr bestehen, dass der Bericht – aufgrund der zeitintensiven verwaltungsinternen und parlamentarischen Abläufe – den mitunter schnellen Entwicklungen von Technologien und Rahmenbedingungen im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung nicht mehr gerecht würde.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 307/ 2014 abzulehnen.

4. Zweiter Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat vom 3. Dezember 2019

Vorgeschichte zum 2. Bericht an die Regierung

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) schickte nach erster Beratung am 16. Januar 2017 einen ersten Bericht an die Regierung: Die Kommission lehnte mit Beschluss vom 10. Januar 2017 die PI KR-Nr. 307/2014 vorbehältlich eines Rückkommens mit 9 zu 6 Stimmen ab. Der Regierungsrat nahm zu diesem Bericht am 31. Mai 2017 Stellung.

Die KEVU nahm die Beratungen zur PI an der Sitzung vom 14. November 2017 wieder auf. An dieser und an weiteren Sitzungen zeigte es sich, dass der vorbehaltene Beschluss keinen Bestand haben wird, da das Thema «Folgen einer Nichtgenehmigung des Energieplanungsberichtes» mit der Ablehnung der PI Bloch ja nicht angegangen ist. Die KEVU strebte einen neuen Lösungsansatz an und orientierte sich dabei namentlich an dem im Bereich des öffentlichen Verkehrs bewährten Vorgehen der Genehmigung eines Rahmenkredites und der aktiven Mitgestaltung an der mittel- und langfristigen Angebotsplanung für den ZVV nach § 28 PVG.

Die für das Geschäft zuständige Baudirektion liess aufgrund entsprechender Anträge aus der Kommission schliesslich ein Rechtsgutachten erstellen, welches den Beschluss einer Energiestrategie durch den Kantonsrat als verfassungswidrig einstuft und selbst die bisherige Praxis der Genehmigung des Energieplanungsberichtes gemäss geltendem Energiegesetz infrage stellt (Gutachten Poledna RC vom 12. Februar 2019, der KEVU zugestellt mit Schreiben der Baudirektion vom 14. Februar 2019).

Die KEVU suchte in der Folge eine Lösung, welche die Rechte der Exekutive in der strategischen Planung nicht verletzt, dem Kantonsrat eine angemessene Rolle zukommen lässt und das ursprüngliche Anliegen der PI Bloch beinhaltet. Besonderer Wert wurde dabei darauf gelegt, einen Unterschied zwischen den Begriffen «Energiestrategie», der sich zwischenzeitlich in der nationalen Politik etabliert hat, und «Energieplanung» zu machen. Zum einen ist Letztere eine feste Grösse in der bisherigen Terminologie von Bund, Kanton und Gemeinden und soll deshalb nicht angetastet werden. Zum anderen muss ein klarer Unterschied zwischen einer prospektiven Energiestrategie und der auch retrospektive Aspekte beinhaltenden Energieplanung gemacht werden.

Betreffend die Förderung im Energiebereich über einen vierjährigen Rahmenkredit wird vorgeschlagen, § 16, Abs. 2 zu kürzen. Die zu fördernden Bereiche sollen jeweils im Kreditbeschluss selbst vom Regierungsrat beantragt und vom Kantonsrat festgelegt werden.

Es wurde schliesslich in Zusammenarbeit mit der Baudirektion der folgende konsolidierte Antrag erarbeitet:

Geltendes Energiegesetz vom 19. Juni 1983	Antrag KEVU vom 19. November 2019 (gemäss geltendem Energiegesetz, wenn nichts anderes vermerkt)
II. Energieplanung	...
1. Energieplanung des Kantons	1. Energiestrategie und -planung des Kantons
a. Zuständigkeit	a. Zuständigkeit
§ 4. ¹ Die Energieplanung des Kantons ist Sache des Regierungsrates. Er erstattet darüber alle vier Jahre Bericht. Der Bericht untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.	§ 4. ¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre die Energiestrategie des Kantons zur Genehmigung vor. Diese enthält die Grundsätze der Energieplanung und die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung. Genehmigt der Kantonsrat die Energiestrategie nicht, so unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert Jahresfrist eine überarbeitete Strategie. Die Strategie wird überarbeitet, bis der Kantonsrat sie genehmigt.
	² Die Energieplanung des Kantons ist Sache des Regierungsrates. Der Regierungsrat erstattet darüber zeitgleich mit der Energiestrategie Bericht. Der Kantonsrat nimmt den Bericht über die Energieplanung zur Kenntnis.
² Die Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.	³ ...
³ Sie dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.	⁴ ...
b. Mitwirkung	b. Mitwirkung

Geltendes Energiegesetz vom 19. Juni 1983	Antrag KEVU vom 19. November 2019 (gemäss geltendem Energiegesetz, wenn nichts anderes vermerkt)
§ 5. Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucher, dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.	§ 5. ...
c. Inhalt	c. Inhalt
§ 6. ¹ Die Energieplanung des Kantons enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen kantonalen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.	§ 6. ¹ Die Energiestrategie enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. ² Die Energieplanung bezeichnet die zur Umsetzung der Energiestrategie notwendigen kantonalen Mittel und Massnahmen. ³ Die Energieplanung bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.
² Die Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Fördermassnahmen.	⁴ ...
³ Die Energieplanung wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.	<i>(bisherigen § 6 Abs. 3 ersatzlos streichen)</i>
...	...

Geltendes Energiegesetz vom 19. Juni 1983	Antrag KEVU vom 19. November 2019 (gemäss geltendem Energiegesetz, wenn nichts anderes vermerkt)
Effiziente Energieanwendung, Richtlinien	Effiziente Energieanwendung, Richtlinien
§ 8. Die kantonale und die kommunale Energieplanung enthalten Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 verbindlich sind.	<i>(§ 8 streichen)</i>
...	...
III. Besondere Massnahmen	III. Besondere Massnahmen
3. Förderung	3. Förderung
Kanton	Kanton
§ 16. ¹ Der Kanton kann die Energieplanung, Massnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.	§ 16. ¹ Der Kanton kann die Energieplanung, Massnahmen und Pilotprojekte zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

Geltendes Energiegesetz vom 19. Juni 1983	Antrag KEVU vom 19. November 2019 (gemäss geltendem Energiegesetz, wenn nichts anderes vermerkt)
<p>² Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die zuständige Direktion Subventionen gewähren kann.</p> <p>a. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Energieplanung der Gemeinden, 2. an Projekte und Anlagen zur Erprobung der Rückgewinnung von Energie, energiesparender Systeme oder erneuerbarer Energien; <p>b. bis 80% der beitragsberechtigten Ausgaben von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Kantons wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen;</p> <p>c. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme.</p>	<p>² Der Kantonsrat bewilligt mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die Direktion Subventionen gemäss Abs. 1 gewähren kann.</p>
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen
Vollzug	Vollzug
<p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Durchführung der kantonalen Energieplanung sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten im Sinne von § 5. Ebenso regelt er die Einzelheiten und Übergangsbestimmungen zu den besonderen Massnahmen gemäss Abschnitt III.</p>	<p>¹ ...</p>
<p>² Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.</p>	<p>² ...</p>

Der konsolidierte Antrag wird von der gesamten Kommission gutgeheissen. Zwei Kommissionsmitglieder melden in Bezug auf die Genehmigung der Strategie durch den Kantonsrat gemäss dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 grundsätzliche rechtliche Bedenken basierend auf dem vorliegenden Gutachten an. Sie bevorzugen eine Kenntnisnahme auch bei der Strategie und stehen in der Folge auch nicht hinter der Pflicht des Regierungsrates, eine Vorlage dem Kantonsrat gegebenenfalls wiederholt vorlegen zu müssen.

5. Zweite Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 13. Mai 2020

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 3. Dezember 2019 und nehmen zum Ergebnis Ihrer fortgesetzten Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 307/2014 betreffend Änderung des Energiegesetzes im Sinne von § 65 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung: Der Regierungsrat beantragte mit Beschluss vom 31. Mai 2017 die Ablehnung der PI. Die nun von Ihrer Kommission erarbeitete Anpassung des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) weicht wesentlich von der ursprünglichen PI ab. Die vorgesehenen Anpassungen beurteilen wir wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf der §§ 4 und 6

Unter dem Begriff «Energieplanung» wird schweizweit die Energieversorgung und -nutzung unter Einbezug der räumlichen Koordination verstanden. Die Energieplanung ist als eigenes Modul in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) enthalten. Der Begriff ist auch im Entwurf des Ständerates zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 enthalten. Ferner bestehen im Kanton Zürich Mitwirkungspflichten der Gemeinden (vgl. §§ 4–7 EnerG und §§ 1–7 der Energieverordnung vom 6. November 1985 [LS 730.11]). Ein Ersatz des Begriffs «Energieplanung» durch den Begriff «Energierategie» wäre deshalb nicht passend. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf für die Änderungen der §§ 4 und 6 dem heutigen Verständnis und der heutigen Anwendung des Begriffs «Energieplanung» Rechnung trägt. Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht eine vertretbare Möglichkeit zur Verankerung des Begriffs «Energierategie» im Gesetz.

*§ 4 des Entwurfs (Energiestrategie und -planung des Kantons;
a. Zuständigkeit)*

Mit der Genehmigung der Energiestrategie durch den Kantonsrat (§ 4 Abs. 1 und 2) wird dem Kernanliegen der ursprünglichen PI Rechnung getragen. § 4 Abs. 3 hält fest, dass die Energieplanung des Kantons Sache des Regierungsrates ist und diese dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen, aber nicht zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

*§ 6 des Entwurfs (Energiestrategie und -planung des Kantons;
c. Inhalt)*

Im angepassten § 6 wird zwischen dem Inhalt der Energiestrategie und der Energieplanung unterschieden. Die Ziele werden in der Energiestrategie (Abs. 1) festgelegt. Die Zweckbestimmung (§ 1 EnerG) gibt dabei den Rahmen vor, ein ausdrücklicher Verweis auf § 1 ist aber nicht erforderlich. Die Mittel und Massnahmen für die Umsetzung der Ziele sind Bestandteil der Energieplanung (Abs. 2–4). Der heutige Abs. 3 ist überflüssig und kann aufgehoben werden.

Zur Aufhebung von § 8 (Effiziente Energieanwendung; Richtlinien)

Wir begrüssen die Aufhebung von § 8. Die Vorgabe, in der kantonalen und der kommunalen Energieplanung für Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 EnerG verbindliche Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung festzulegen, war nur so lange zweckmässig, wie die Energieversorger sich in einem vollkommenen Monopol bewegten. Im heute teilweise bis vollständig geöffneten Markt müssen für alle Energieversorger dieselben Vorgaben gelten. Diese erfolgen heute mit konkreten gesetzlichen Vorschriften (z. B. kantonale Wärmedämmvorschriften, nationale Effizienzvorschriften für Geräte).

§ 16 des Entwurfs (Kanton)

Wir unterstützen die vorgesehene Vereinfachung von § 16 Abs. 2. Es soll nur noch der Grundsatz festgehalten werden, dass ein Rahmenkredit des Kantonsrates erforderlich ist. Die Verwendung der Mittel soll jeweils direkt mit der Bewilligung des Rahmenkredits festgelegt werden. Im bisherigen Abs. 2 war auch die Förderung von Pilotprojekten und von Massnahmen für die Beratung enthalten. Diese beiden Fördertatbestände sollen weiterhin möglich sein. In Abs. 1 des Entwurfs der KEVU ist die Förderung von Pilotprojekten bereits aufgenommen, jene von Massnahmen der Beratung jedoch nicht. Abs. 1 sollte entsprechend ergänzt werden. Diese Anpassung wurde ebenfalls in die Vorlage 5614 betreffend Energiegesetz (Änderung; Umsetzung der MuKEN 2014) aufgenommen. Wir sind aufgrund dieser Erwägungen mit den von Ihnen vorgeschlagenen Anpassungen des EnerG einverstanden. Im geänderten § 16 Abs. 1 sollte, wie ausgeführt, ergänzt werden: «... sowie die Information, die Beratung und die berufliche Weiterbildung ...».

Zu den formellen Anforderungen an den Gesetzestext verweisen wir auf die Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes der Direktion der Justiz und des Innern vom 29. Januar 2020.

6. Antrag der Kommission

Die KEVU hat die zweite Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Die entsprechend angepassten Anträge wurden dem Gesetzgebungsdienst vorgelegt, was noch kleinere Anpassungen nach sich gezogen hat. Als zentrale Änderung seit dem zweiten Bericht der Kommission (vgl. Ziff. 4) wurden die Anpassungen zu § 16 weggelassen. Das gesetzgeberische Anliegen wurde stattdessen in die Vorlage 5614 (Umsetzung der MuKE 2014) aufgenommen und kann in dieser Vorlage im Sinn der Vermeidung von Doppelspurigkeiten weggelassen werden.

Politisch bleibt die Ausgangslage dieselbe wie bereits im zweiten Bericht der Kommission (vgl. Ziff. 4) festgehalten: Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, der abgeänderten parlamentarischen Initiative KR-Nr. 307/2014 zuzustimmen. Eine Minderheit möchte allerdings, dass der Kantonsrat die Energiestrategie nicht genehmigt, sondern lediglich zur Kenntnis nimmt, und stellt einen entsprechenden Minderheitsantrag.